

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Nottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wihl. Heinr. Schramm.

Nro. 17. Freitag den 28. Februar 1823.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Bei einer Untersuchung über die Veranlassung einer Feuersbrunst, wodurch mehrere Gebäude in die Asche gelegt wurden, hat sich veroffenbaret, daß manche Jüden-Familien bey der Feyer des Lauber-Hütten-Fests ihre Lauber-Hütte auf dem obern Boden des Hauses einzurichten, mit Laubwerk und farbigen Papieren zu zieren und bey Nacht zu beleuchten, auch dabey das Dach abzudecken pflegen, um unter freyem Himmel zu seyn.

Durch diesen Gebrauch wird die Bestimmung der General-Verordnung vom 13. April 1808. die Feuer-Polizey-Gesetze betreffend Litt. c. 9. überschritten, wonach bei 10 fl. Strafe verboten ist, mit brennendem Rien, bloßen Lichtern, oder mit angezündeten Tabackspfeiffen in Kammermern unter dem Dach und auf den Bühnen umher zu laufen.

Dieses in der Natur der Sache gegründete — die Verhütung der Feuers-Gefahr bezweckende Verbott findet in seiner vollen Ausdehnung auch auf die jüdischen Glaubens-Genossen im Königreich statt.

Für das Lauber-Hütten-Fest kann um so weniger eine Ausnahme gestattet werden,

als in den Büchern Mose nur geboten ist, daß die Kinder Israel an dem Lauber-Hütten-Fest zusammen kommen, und das Fest halten sollen an der Stätte, die der Herr erwählen wird, und es sich vernünftigerweise von selbst versteht, daß nicht eine Stätte unschicklich dazu gewählt werden könne, bei deren Gebrauch nicht nur der jüdische Haus-Eigenthümer, sondern auch der ganze Ort der Feuers-Gefahr ausgesetzt wird.

Das königliche Oberamt wird daher angewiesen, der sämtlichen Jüdenschaft des Oberamts-Bezirks das erwähnte Verbot mit der angedrohten Strafe, auch in Beziehung auf die Feyer des Lauber-Hütten-Fests einschärfen, und in Uebertretungs-Fällen gedachte Strafe ohne Nachsicht vollziehen zu lassen.

Zugleich ist die Jüdenschaft darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden Gesetzen derjenige, durch dessen Schuld Feuer auskommt, für den dadurch angerichteten Schaden mit seinem ganzen Vermögen zu haften habe.

Reutlingen, den 15. Febr. 1823.

Auf besondern Befehl.

Vorsiehende allgemeine Verordnung Königlicher Kreis-Regierung wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.
Oberamtsgericht Lübingen.

Lübingen. Schlaiddorf. (Gläubiger-Vorladung.) Bei der auf Absterben des Andreas Walser, Webers von Schlaiddorf, gefertigten Inventur hat sich eine Insolvenz gezeigt, in so ferne nemlich die Wittve ihre weiblichen Freiheiten in Anspruch nimmt, wozu sie sich bereits auf den Fall erklärt hat, wenn nicht ein Nachlaß-Vergleich zu Stande kömme.

Oberamtsgerichtlich ist deswegen zur Liquidation der Forderungen, Ausführung der Vorzugsrechte derselben, und Vernehmung über einen Nachlaß oder Borg-Vergleich das Waisengericht Schlaiddorf beauftragt, und zu diesem Geschäft Montag, d. 10. März d. J. bestimmt worden, an welchem Tage die Gläubiger Vormittags 8 Uhr bey Aus-schluß-Straße auf dem Rathhaus zu Schlaiddorf sich einzufinden haben.

Den 5. Febr. 1823.

R. Oberamtsgericht.

Walldorf, Oberamts-Gerichts Lübingen. (Ganntsache) Durch Oberamts-Gerichtliches Decret vom 11. d. M. ist nach der bereits vorgenommenen Schulden-Liquidation des Jg. Johannes Lang, Zimmermanns von Walldorf der Gannt erkannt worden, und es werden die Gläubiger hiemit auf Freitag den 14. März d. J. Vormittags 9 Uhr, vor R. Oberamtsgericht Lübingen zur Publikation des Locations-Urtheils vorgeladen, mit der Bemerkung, daß diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen noch nicht eingeben haben, solche noch bis zum 4. künftigen Monats liquidiren können.

Den 18. Febr. 1823.

R. Oberamtsgericht.

Walldorf. Oberamts-Gerichts Lübingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Georg Gaiser, Josephs Sohn, Weber, ist der Gannt den 11. Februar 1823 Oberamtsgerichtlich erkannt worden, und zur Schuldenliquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte, welche Verhandlung auf dem Rathhaus zu Walldorf vorgenommen wird, Samstag der 15. März dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr bestimmt.

Es werden deswegen die Gläubiger aufgefordert, an obenbemeldter Zeit sich entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhaus in Walldorf einzufinden, und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch den in der folgenden Oberamtsgerichtlichen Sitzung auszusprechenden Präklusiv-Bescheid von der Ganntmasse ausgeschlossen werden.

Den 18. Febr. 1823.

R. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Die Stadt Hatterbach hat schon früher die Erlaubniß erhalten, ihr Unterpandebuch renoviren lassen zu dürfen; worauf sodann auch die Gläubiger zu Einsendung ihrer in Händen habenden Dokumente aufgefordert worden, und auch bei dem Schultheisnamt Hatterbach mehrere dergleichen eingekommen sind. Da jedoch zu erwarten steht, daß diesem Aufruf nicht alle Gläubiger nachgekommen sind, und besonders von den neueren Versicherungen keine Dokumente vorliegen, so sieht man sich veranlaßt, alle diejenige Personen, welche ein Pfand-Eigenthums-, oder anderes dingliches Recht auf ein Grundstück der

Haiterbacher Markung anzusprechen haben, hiemit noch einmal aufzufordern, innerhalb 30 Tagen die erforderlichen Dokumente im Original oder in beglaubigter Abschrift, der hiesigen Stadtschreiberey einzusenden, widrigenfalls sich jeder selbst zuzuschreiben hat, wenn die nachher einkommende allensfallige weitere Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

Den 8. Febr. 1823.

R. Oberamtsgericht.

Lü b i n g e n. (Verpachtung des Pflaster, Gelds, Einzugs am Lustnauer Thor.) Nachdem nunmehr der bisherige Lustnauer Thorwart Fuß seine neue Stelle als Rathsdieners beziehen wird, und dadurch die Thorwarts Stelle am Lustnauer Thor wieder zu besetzen ist, so wird in Gemäßheit Stadtrathlichen Beschlusses der Pflaster, Gelds, Einzug am Lustnauer Thor ebenso wie am Schmidtthor im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden.

Hievon wird nun die Bürgerschaft mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß diese Verpachtung am 19. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus werde vorgenommen werden, daß hingegen nur solche Männer als Liebhaber werden angenommen werden, welche im Stande sind, eine Caution von 300 fl. zu stellen, und welche zu Vernehmung der damit verbundenen Thorwarts Stelle die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Den 26. Febr. 1823.

Stadtrath.

Außeramtliche Gegenstände.

Lü b i n g e n. (Bähringsweiler Blaische Anzeige.) Mit dem Auslegen von Tuch, Garn und Faden auf der Bähringsweiler Blaische, wird nun wieder der Anfang

gemacht. Da dieselbe fortfährt, durch gute Räcklieferung, der ihr anvertrauten Lächer, den erworbenen Ruhm zu erhalten, so habe ich die Besorgung wieder übernommen, und bitte um recht zahlreiche Aufträge.

Wilhelm Christ. Fischer junior.

Lü b i n g e n. Wer ohngefähr 25 Str. gutes Dehmd kaufen will, kann sich bey Ausgeber dieses Blatts melden.

Lü b i n g e n. (Heu- und Dehmd Verkauf.) Am nächsten Montag den 3. März Vormittags 11 Uhr, wird das — im vorigen Jahr in dem Königlich botanischen Garten erzeugte Heu und Dehmd im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden daselbst verkauft werden, wobei sich also die Liebhaber einfinden wollen.

Den 27. Febr. 1823.

Königliches Gartens
Rassenamt.

Wer ein noch gut conditionirtes Koffor mittlerer Größe zu verkaufen geneigt ist, kann einen Käufer bei Ausgeber dieß Blattes erfahren.

Den 26. Febr. 1823.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

I n L ü b i n g e n.

Geborne:

Den 16. Febr. Hrn. Chirurg. Parth ein Knabe.

— 19. — dem Weing. Lehrer ein Knabe.

— 21. — dem Weing. Besz ein Mädchen.

Gestorbene:

Den 18. Febr. Rosine Gutekunst, Schneiders Wittwe, am Steckfuß, nach zurückgetretenem Gliederweh, alt 49 Jahr.

— 24. — Magdalene Gerber, Buchdruckers Wittve, an der Wassersucht, alt 63 Jahr.



Victualien-Preise

der vier Oberamts-Städte
Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb,
vom Monat Februar 1823.

Victualien.	Tübingen.			Rottenburg.			Nagold.			Horb.		
	Kostet: 1 Schfl.	fl. fr. hl.		Kostet: 1 Schfl.	fl. fr. hl.		Kostet: 1 Schfl.	fl. fr. hl.		Kostet: 1 Schfl.	fl. fr. hl.	
Kernen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel, alter	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	—	—
— neuer	—	5 18	—	—	5 12	—	—	—	—	—	—	—
Gersten	—	7 20	—	—	5 45	—	—	5	—	—	—	—
Haber	—	4 24	—	—	8 30	—	—	8	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	4 15	—	—	4	—	—	—	—
Linien	1 Emri	1 36	—	1 Emri	2	—	—	1 Emri	1 20	—	1 Emri	—
Wicken	—	2 8	—	—	2 15	—	—	—	1 30	—	—	—
Bohnen	—	1 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl, feines	—	1 20	—	—	1 36	—	—	—	—	—	—	—
— ordinair	—	—	—	—	1 12	—	—	—	1 30	—	—	—
— schwarz	—	1 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernen-Brod	8 Pf.	— 20	—	8 Pf.	— 21	—	—	8 Pf.	— 20	—	8 Pf.	— 16
1 Weck wiegt	8 Loth	—	—	8 Loth	— 1	—	—	8 Loth	—	—	7 Loth	— 1
Butter	2 Dtl.	— 1	—	—	—	—	—	4 Dtl.	— 1	—	—	—
Schweinschmalz	1 Pf.	— 14	—	1 Pf.	— 13	—	—	1 Pf.	— 11	—	1 Pf.	— 13
Mindschmalz	—	— 16	—	—	— 12	—	—	—	— 13	—	—	— 14
Eier	—	— 16	—	—	— 16	—	—	—	— 13	—	—	— 15
Kochgerste	3 Stück	— 8	—	2 Stück	— 4	—	—	3 Stück	— 4	—	3 Stück	— 4
Reis	1 Pf.	— 6	—	1 Pf.	— 7	—	—	1 Pf.	—	—	1 Pf.	—
Speisöl	—	— 12	—	—	— 12	—	—	—	— 24	—	—	—
Brenndl	—	— 28	—	—	— 24	—	—	—	— 24	—	—	—
Dahsenfleisch	—	— 14	—	—	— 12	—	—	—	— 12	—	—	— 14
Rindfleisch	—	— 6	—	—	— 6	—	—	—	—	—	—	— 6
Kalbfeisch	—	— 5	—	—	— 5	—	—	—	— 5	—	—	— 5
Hammelfeisch	—	— 5	—	—	— 5	—	—	—	— 5	—	—	— 5
Schweinefleisch mit Speck	—	— 4	—	—	— 4	—	—	—	— 7	—	—	— 4
— ohne	—	— 7	—	—	— 7	—	—	—	— 6	—	—	— 7
Milch	—	— 6	—	—	— 6	—	—	—	— 6	—	—	— 6
Bier, braun	1 Maas	— 5	—	1 Maas	— 6	—	—	1 Maas	— 4	—	1 Maas	— 6
— weiß	—	— 8	—	—	— 8	—	—	—	— 8	—	—	— 8
Hen	—	— 6	—	—	— 6	—	—	—	— 6	—	—	— 6
Arbeitslohn nebst Trunk	1 Zent.	—	—	1 Zent.	1 20	—	—	1 Zent.	1	—	1 Zent.	1 15
Pferdelohn	p. Tag	— 20	—	p. Tag	— 24	—	—	p. Tag	— 24	—	p. Tag	— 40
Lichter, gegossene	—	— 48	—	—	— 1	—	—	—	— 48	—	—	— 40
— gegogene	1 Pf.	— 18	—	1 Pf.	— 18	—	—	1 Pf.	— 18	—	1 Pf.	— 18
Seife	—	— 16	—	—	— 16	—	—	—	— 16	—	—	— 16
Kalk	—	— 13	—	—	— 14	—	—	—	— 14	—	—	— 14
Dachblatten	1 Schfl.	— 56	—	1 Schfl.	— 56	—	—	1 Schfl.	— 20	—	1 Schfl.	— 28
Zucker oder Backsteine	100 St.	— 1 40	—	100 St.	— 1 20	—	—	100 St.	— 1 12	—	100 St.	— 1 12
Buchenholz	—	— 1 40	—	—	— 1 12	—	—	—	— 1 12	—	—	— 2
Tannenholz	1 Klaf.	— 9	—	1 Klaf.	— 11	—	—	1 Klaf.	— 9	—	1 Klaf.	— 9
Reisig	—	— 5 30	—	—	— 7	—	—	—	— 5	—	—	— 4 30
	100 St.	— 11	—	100 St.	— 5 30	—	—	100 St.	—	—	100 St.	— 48